



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Kommunale Jobcenter
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I3/6074.04-1/441

13.06.2019

Vollzug des SGB II; hier: Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Das Rundschreiben vom 14.08.2018 wird hierdurch ersetzt. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort unter Ziff. 6

Buchst. e.

Änderungen finden sich unter Ziff. 1 (Neue Ziff. 1.2) und 2, die bisherige Ziff. 4 wurde gestrichen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

1. Familiengeld

1.1 Allgemeines

Am 1. August 2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern gewährt ab 1. September 2018 den Eltern für ab dem 1. Oktober 2015 geborene Kinder (Art. 9a Abs. 1 S. 1 BayFamGG) im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat (Art. 3 Abs. 3 BayFamGG), 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayFamGG). Das Bayerische Familiengeld (FamG) ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit und unabhängig davon, ob das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Für zwischen 1. Oktober 2015 und 31. August 2017 geborene Kinder gilt eine Übergangsregelung, wonach ggf. noch Leistungen nach dem BayLerzGG / BayBtGG gewährt werden:

Soweit am 1. September 2018

- Leistungen nach dem BayLerzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG
 - bewilligt wurden
 - oder beantragt wurden
- und der Anspruch dem Grunde nach besteht, erfolgt ein Günstigkeitsvergleich hinsichtlich der jeweiligen Leistungshöhe (Art. 9a Abs. 2 S. 1 BayFamGG). Der Auszahlungsbetrag im Monat kann für einen begrenzten Zeitraum nach alter Rechtslage höher sein. Die günstigere Leistung wird ab dem Lebensmonat, der im September 2018 beginnt, gewährt (Art. 9a Abs. 2 S. 2 BayFamGG).

Aufgrund dessen ist übergangsweise statt des FamG der befristete Bezug von Leistungen des BayLerzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG möglich.

Für ab dem 1. September 2017 geborene Kinder wird ausschließlich Familiengeld gewährt. Die Gesamtleistung für 24 Monate ist immer höher als die Leistung nach dem BayLerzGG und BayBtGG zusammen.

Das BayFamGG wird ausgeführt vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

1.2 Klarstellung der Zwecksetzung durch Änderung des BayFamGG

Durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020 – HG 2019/2020) vom 24.05.2019 wurde in Artikel 10 das BayFamGG geändert. Die Bekanntmachung der Änderungen erfolgte im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 31.05.2019. Das geänderte BayFamGG trat rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft (Artikel 18 Absatz 2 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2019/2020).

Die Anspruchsvoraussetzungen wurden ergänzt und dadurch klargestellt, dass der Gesetzgeber erwartet, dass das Familiengeld zur Betreuung der Kinder verwendet wird. Die Kinderbetreuung ist als zusammenfassender Begriff für die pflegende, beaufsichtigende und entwicklungsfördernde Tätigkeit gegenüber Kindern zu verstehen. Neben der Betreuung in der Familie, durch Eltern, Geschwister, Großeltern usw. kommt insbesondere die privat organisierte Kindertagesbetreuung in Betracht. Ungeachtet dieser Verwendungserwartung des Gesetzgebers soll auf einen konkreten Nachweis und die Überprüfung verzichtet werden.

2. Nicht-Anrechnung des FamG im SGB II

Das FamG ist im Rahmen des SGB II nicht als Einkommen anzurechnen. Auch Rechtswahrungsanzeigen gegenüber dem ZBFS sind zu unterlassen.

Das Vorstehende ergibt sich unter Berücksichtigung des oben dargestellten im Landesgesetz definierten Leistungszwecks aus § 11a Abs. 3 SGB II. Seit der oben dargestellten gesetzlichen Änderung entspricht dies auch der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Das FamG ist auch auf kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (so auch auf Kinderbetreuung nach Nr. 1) nicht anzurechnen, da

- Eingliederungsleistungen gem. § 9 SGB II generell nicht in die Hilfebedürftigkeitsprüfung einzubeziehen sind,
- überdies der Zweck der Eingliederungsleistungen die Integration in Arbeit ist und daher auch insoweit keine Zweckidentität zum Familiengeld besteht (§ 11a Abs. 3 SGB II).

Auch insoweit teilt das BMAS unsere Rechtsauffassung.

Zu § 16a SGB II verweisen wir im Übrigen auf unser Rundschreiben „Kommunale Eingliederungsleistungen“, veröffentlicht unter der Adresse <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort unter Ziff. 4 Buchst. b.

3. Nicht-Anrechnung der übergangsweise gewährten Leistungen des BayLerzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG im SGB II

Auch übergangsweise gewährte Leistungen des BayLerzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG sind nicht auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnen.

Für Leistungen des BayLerzG ergibt sich dies unmittelbar aus § 27 BEEG i.V.m. § 8 BERzGG (so auch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit, Rz. 11.62).

Für das BayBtG ergibt sich dies aus der Übergangsregelung nach Art. 9a BayFamGG. Denn nach Sinn und Zweck der Übergangsregelung gilt die Zweckbestimmung des Familiengeldes auch für übergangsweise gewährte Leistungen nach dem BayBtGG: In dem Umfang, in dem ohne die Übergangsvorschrift FamG zu gewähren wäre, ergibt sich die Nichtanrechnung aus der Nichtanrechenbarkeit des FamG. Denn obwohl gesetzestechnisch Leistungen des BayLerzGG bzw. des BayBtGG gewährt werden, erfolgen diese zugleich in Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 9a BayFamGG und treten funktional an die Stelle des FamG. Damit unterfallen sie auch der ausdrücklichen Zweckbestimmung des BayFamGG. Der Landesgesetzgeber wollte den in die Übergangsvorschrift fallenden Familien mindestens dieselben Möglichkeiten bieten wie

den Beziehern des FamG. Die gewollte Besserstellung kann nicht über den Verlust des Nichtanrechnungs-Vorteils zu einer Schlechterstellung führen. Das steht mit der Zwecksetzung des BayFamGG nicht im Einklang.

Ungeachtet dessen war bereits vor Einführung des BayFamGG strittig, ob nicht wegen § 10 BEEG von einer Anrechnung abzusehen ist (so SG Bayreuth, Urt. v. 28.11.2017 – S 4 AS 363/17; anderer Auffassung allerdings SG München, Urt. v. 04.05.2018 – S 46 EG 25/17 BG sowie Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit; das StMAS hat bereits mitgeteilt, dass wir grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der abweichenden Auffassung gefolgt wird).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher
Ministerialrat